

Satzung des Show-Orchesters Rheingau-Mitte

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Show-Orchester Rheingau-Mitte 1962 e. V., Kirchstraße 122, 65375 Oestrich-Winkel

Der Verein wurde 1962 gegründet und wurde am 09. Dezember 1976 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Ziel des Vereins ist der Zusammenschluß von Spielern beiderlei Geschlechtes zur Förderung der Kunst und Kultur.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Aufnahme und Mitgliedschaft

Alle Personen ohne Unterschied der Rasse, des Glaubens und der politischen Überzeugung können Mitglied des Vereins werden. Die Anerkennung der Vereinssatzung ist die Voraussetzung zum Beitritt des Vereins.

Die Zugehörigkeit zum Verein ist durch Einzelmitgliedschaft bzw. Familienmitgliedschaft zu erwerben. Zur Aufnahme ist die schriftliche Abgabe einer Eintrittserklärung erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet allein der Vorstand. Die Satzung wird nach erfolgter Aufnahme dem neuen Mitglied ausgehändigt.

§ 4

Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann mit einer vierteljährlichen Kündigung erfolgen. Er muß dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Ausschluß

Bei vereinsschädlichem Verhalten, im besonderen bei grober Mißachtung der Vereinssatzung oder der Vereinsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten oder bei einem Rückstand der Beitragsleistung von mehr als einem Jahr kann Ausschluß erfolgen.

Der Ausschluß wird durch den Vorstand vollzogen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied zu seiner Rechtfertigung ausreichend Zeit zu geben.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

Wahlrecht und das Recht bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterschreiben.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben andererseits die Pflicht:

- a) Die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten.
- b) Die in der Vereinssatzung niedergelegten Grundsätze zu fördern.
- c) Die übernommenen Ämter Gewissenhaft auszuführen.
- d) Für mutwillige und leichtfertige Beschädigung von Vereinseigentum aufzukommen.
Dasselbe gilt bei schuldhaftem Verlust.
- e) Für die Uniform ist ein einmaliger Eigenanteil von 20 % der Anschaffungskosten zu leisten, der nicht zurückerstattet wird.
- f) Der Hausordnung des Übungsraumes ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 8

Beiträge und sonstige Leistungen

Die Höhe der Vereinsbeiträge richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie werden jeweils durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Die Begleichung der Beiträge ist nur durch Abgabe einer Einzugsermächtigung mittels eines SEPA-Lastschriftmandates möglich.

Bei Rückbelastung wird pro Vorgang eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € erhoben.

§ 9

Monatliche Höhe der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge betragen ab 01.01.2016:

Jugendliche und Auszubildende	1,50 EURO
Einzelmitglieder Erwachsene	2,20 EURO
Familien-Mitgliedschaft	4,50 EURO

§ 10

Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Im Sinne des § 26 BGB müssen abzuschließende Verträge durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den/die 2. Vorsitzende/r und Geschäftsführer/in, Schatzmeister/in oder Schriftführer/in unterzeichnet werden.

a) Zusammensetzung

1. Geschäftsführender Vorstand:
 - Vorsitzender/r
 - 2. Vorsitzende/r
 - Geschäftsführer/in
 - Schatzmeister/in
 - Schriftführer/in
2. Erweiterter Vorstand:
 - Ehrevorsitzender
 - Kassierer/in
 - Pressesprecher/in
 - Technischer Leiter/in/Notenverwaltung
 - Jugendleiter/in
 - Uniformenverwaltung/Show-Kostüme
 - Hausverwalter
 - Beisitzer/in (nach Bedarf, max. 5 Person)

Bei Vorhandensein weiterer Gruppen, kann bei Bedarf ein Sprecher/in in den erweiterten Vorstand gewählt werden.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten durch den Vorsitzenden oder zweiten Vorsitzenden oder zweiten Vorsitzenden jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Der zweite Vorsitzende darf im Innenverhältnis nur tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

b) Wahl und Amtsdauer

Der Vorstand wird nach direktem, allgemeinem und gleichem Wahlrecht in der Jahreshauptversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre. Scheiden im Laufe der Amtsdauer Vorstandsmitglieder aus, so ist für sie bei der nächsten Versammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Zu diesem Zwecke kann aber auch eine besondere Mitgliederversammlung einberufen werden.

Eine Sonderregelung über einen anderen Zeitraum kann bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss beschlossen werden.

Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

c) Aufgaben des Vorstandes

1. Leitung des Vereins

2. Aufstellung der Geschäftsordnung

3. Durchführung der im Rahmen der Satzung gefaßten Beschlüsse

4. Verwaltung des Vereinsvermögens

Der Schatzmeister ist der Vermögensverwalter des Vereins. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben zu tätigen. Die Belege sind fortlaufend zu nummerieren. Für jede Bareinnahme und jede Barausgabe muss durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter eine Unterschriftsleistung vorliegen.

Er hat der Jahreshauptversammlung den Kassenbericht für das abgelaufene Jahr vorzulegen.

5. Sitzung

Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden unter der Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss mindestens 3 Tage vor der Sitzung sämtlichen Vorstandsmitgliedern bekannt sein.

Der Vorsitzende ist berechtigt, den Vorstand so oft einzuberufen, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

In der Regel findet in jedem Monat eine Vorstandssitzung statt.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Die Verhandlungen der Vorstandssitzung werden durch den Schriftführer festgehalten. Die Niederschrift über diese Sitzung ist bei der nächsten Sitzung allen Vorstandsmitgliedern vorzulegen. Sie muss durch den Vorsitzenden und den Schriftführer unterschrieben werden.

§ 11

Sonderausschüsse

Der Vorstand kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben Sonderausschüsse bilden. Die Mitglieder dieser Sonderausschüsse haben beratende Aufgaben.

§ 12

Jugendausbildung

Um den Nachwuchs des Show-Orchesters sicherzustellen, ist bei genügendem Interesse eine Jugendausbildung zu unterhalten.

Bei genügendem Interesse ist ein Jugend-Orchester zu unterhalten.

Verantwortlich für die Jugendausbildung im musikalischen Bereich der Jugendlichen sind die Ausbilder sowie der Dirigent des Jugendorchesters und die Jugendleitung.

Die organisatorische Verantwortung für die Ausbildung der Jugendlichen obliegt der Jugendleitung.

Für die Jugend ist ein Jugendsprecher/in zu wählen.

Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Jugendlichen und hat sie durch den Jugendleiter/in dem Vorstand vorzutragen.

Bei Veranstaltungen, bei denen die Jugendlichen mitwirken, müssen Aufsichtspersonen anwesend sein.

Die Jugendlichen sind verpflichtet, den Anweisungen der Aufsichtspersonen unbedingt Folge zu leisten.

§ 13

Jahreshauptversammlung

- I. Der Verein hält alljährlich zu Beginn des Jahres eine ordentliche Hauptversammlung ab. Diese hat das Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins. Ihre Befugnisse sind im besonderen.
 1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 2. Entlastung des Vorstandes
 3. Entscheidung über eingegangene Anträge
 4. Änderung der Satzung
 5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 6. Wahl der Vorstandsmitglieder
 7. Wahl von zwei Kassenprüfern

- II.
 1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand rechtzeitig, d. h. mindestens eine Woche vor der Sitzung im Rheingau Echo oder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Sie wird durch den Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden geleitet.
 2. Eine ordnungsgemäße Einberufung ist jederzeit beschlußfähig.
 3. Anträge zur Hauptversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorstand eingereicht werden.
 4. Über die Verhandlungen der Hauptversammlung muß durch den Schriftführer eine Niederschrift gefertigt und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet werden. Sie muß in der nächsten Jahreshauptversammlung genehmigt werden.

§ 14

Spielersitzung

Eine Spielersitzung kann vom Vorstand oder auf Wunsch der Spielleute über den Vorstand einberufen werden.

Kurze Beratungen können während der Musikprobe abgehalten werden.

§ 15

Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung muß unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe dies verlangt oder das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 16

Datenschutzregelungen

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO.
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 17

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange noch sieben Mitglieder willens sind, den Verein zu erhalten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an das „Deutsche-Rote-Kreuz“ Kreisverband Rheingau, der unmittelbar und ausschließlich das Vermögen für mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21. März 2019 beschlossen und tritt damit in Kraft.